

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 25

16. März 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 23. März 2006)

Großzettel (Placards) und orangefarbene Tafeln an Tragwagen für den Huckepackverkehr

Anregungen des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Einleitung

Das Sekretariat der OTIF hat die Diskussion und die Änderungsvorschläge bezüglich des Anbringens von Großzetteln (Placards) und orangefarbenen Tafeln an Tragwagen für den Huckepackverkehr bei der 42. Tagung des RID-Fachausschusses in seinem informellen Dokument INF.7 vom 20. Januar 2006 übersichtlich zusammengefasst.

Anregungen

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der WP.15 für das ADR 2007, die Bem. zu Absatz 5.3.1.5.2 zu streichen und stattdessen einen neuen Unterabsatz 1.1.4.2.2 aufzunehmen, schlägt die UIC zur Lösung der Probleme bei der Kennzeichnung im kombinierten Verkehr Straße/Schiene folgende Änderungen für das RID/ADR vor:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

1. Änderungsvorschlag betreffend das Anbringen von Großzetteln (Placards)

RID

Absatz 5.3.1.3.2 sollte wie folgt lauten:

"5.3.1.3.2 Das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich, wenn an den beförderten Straßenfahrzeugen die nach dem ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placards) angebracht sind."

ADR

Im Abschnitt 5.3.1.5 sollte ein neuer Absatz 5.3.1.5.3 aufgenommen werden:

"5.3.1.5.3 Bei der Beförderung im kombinierten Verkehr Straße/Schiene sind darüber hinaus an Fahrzeugen, in denen gefährliche Güter der übrigen Klassen an beiden Längsseiten und hinten Großzettel (Placards) anzubringen."

2. Änderungsvorschlag betreffend das Anbringen der orangefarbenen Tafeln

RID

Absatz 5.3.2.1.6 sollte wie folgt lauten:

"5.3.2.1.6 Das Anbringen der orangefarbenen Tafeln an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich, wenn die beförderten Straßenfahrzeuge mit den nach dem ADR vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln ausgerüstet sind."

ADR

Nach den Absätzen 5.3.2.1.3 und 5.3.2.1.6 sollte jeweils folgende Bem. aufgenommen werden:

"Bem. Die Erleichterungen dieses Absatzes gelten nicht bei der Beförderung im kombinierten Verkehr Straße/Schiene."

Begründung zu 1.

- Nach Unterabschnitt 5.3.1.5 ADR sind an Fahrzeugen, in denen Versandstücke mit Gütern der Klassen 1 und 7 befördert werden, Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug anzubringen.
- Demgegenüber sind an Fahrzeugen, in denen Versandstücke mit Gütern anderer Klassen befördert werden, keine Großzettel (Placards) anzubringen. Werden diese Fahrzeuge im kombinierten Verkehr Straße/Schiene befördert, so müssen an den Tragwagen für den Huckepackverkehr nachträglich Großzettel (Placards) angebracht werden. Dies behindert den Betriebsablauf und erhöht den Aufwand in den Umschlagbahnhöfen des kombinierten Verkehrs.
- Bei den übrigen Beförderungen im Huckepackverkehr (Beförderung von Straßentankfahrzeugen usw.) sowie bei der Beförderung von Containern/Wechselaufbauten (Wechselbehältern) mit Versandstücken sind diese Erschwernisse bereits heute durch entsprechende Regelungen im RID/ADR beseitigt.

- Insoweit wäre es doch nur folgerichtig, die noch bestehenden Kennzeichnungsprobleme ebenfalls auszuräumen. Dadurch könnte in allen Fällen auf das Anbringen von Großzetteln an den im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen verzichtet werden.
- Dies wiederum würde in den Umschlagbahnhöfen des kombinierten Verkehrs den Aufwand reduzieren, die Betriebsabläufe beschleunigen und somit den intermodalen Verkehr erleichtern. Außerdem könnten die derzeitigen Vorschriften in Absatz 5.3.1.3.2 RID wesentlich vereinfacht werden.

Begründung zu 2.

- Das Anbringen der orangefarbenen Tafeln an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nach Beschluss des RID-Fachausschusses bei seiner 42. Tagung nicht erforderlich, wenn die beförderten Straßenfahrzeuge mit den nach dem ADR vorgeschriebenen Tafeln ausgerüstet sind. Dies gilt nicht, wenn die Tankfahrzeuge oder Beförderungseinheiten gemäß Absatz 5.3.2.1.3 oder 5.3.2.1.6 des ADR gekennzeichnet sind.
- Das Anbringen der orangefarbenen Tafeln an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist somit nur noch in den beiden oben genannten Fällen erforderlich.
- Um jedoch – wie bei den Großzetteln (Placards) – auf das nachträgliche Anbringen von orangefarbenen Tafeln an Tragwagen in allen Fällen in den Umschlagbahnhöfen verzichten zu können, sollte in den Absätzen 5.3.2.1.3 und 5.3.2.1.6 des ADR eine Bem. aufgenommen werden, wonach die dort eingeräumten Erleichterungen im kombinierten Verkehr Straße/Schiene keine Anwendung finden.
- Dies würde den Aufwand in den Umschlagbahnhöfen reduzieren, die Betriebsabläufe beschleunigen und somit den intermodalen Verkehr erleichtern.

Begründung zu 1. und 2.

- Da bei Unfällen nicht gewährleistet ist, dass das beförderte Fahrzeug auf dem Tragwagen verbleibt, sollten sich Großzettel und orangefarbene Tafeln für die Einsatzkräfte immer auf dem beförderten Fahrzeug selbst und nicht auf dem Tragwagen befinden.
